

2. Direkte und indirekte Steuern

a) Direkte Steuern

Direkte Steuern werden bei jenem Subjekt erhoben, das durch die Steuer auch belastet werden soll. Dabei ist zwischen Steuersubjekt und Steuerträger zu differenzieren. Steuersubjekt ist jene Person, welche die Steuer rechtlich schuldet. Steuerträger ist dagegen diejenige Person, die durch die Steuer wirtschaftlich belastet wird. Bei der direkten Steuer sind Steuersubjekt und Steuerträger identisch, wie dies beispielsweise bei der Vermögens- und Erwerbssteuer der Fall ist.¹⁴³ Es findet im Unterschied zur indirekten Steuer keine Überwälzung auf Dritte statt.¹⁴⁴

b) Indirekte Steuern

Indirekte Steuern sind Steuern, die vom Steuersubjekt auf weitere Personen überwälzt werden. Steuersubjekt und Steuerträger fallen auseinander. Zu den indirekten Steuern zählen vor allem die Verkehrssteuern, die in Rechtsverkehrssteuern und Wirtschaftsverkehrssteuern eingeteilt werden,¹⁴⁵ wobei der letztgenannte Begriff beanstandet wird. Es wird vorgebracht, dass das Ziel der Besteuerung nicht ein Verkehrsakt, sondern vielmehr der Verbrauch sei.¹⁴⁶ Als Beispiele für die Wirtschaftsverkehrssteuer können die Mehrwertsteuer und die Zölle und für die Rechtsverkehrssteuer die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer erwähnt werden.

ba) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer¹⁴⁷, die das Land nach dem «System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerab-

143 Art. 31 ff. SteG.

144 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 573, Rdnr. 2662 f.; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 371. Das Kriterium für die Unterscheidung ist nicht eindeutig. Höhn/Waldburger, S. 64, wählen das Verhältnis von Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlage als Ansatzpunkt für ihre Einteilung.

145 Zu Arten und Begriff siehe Höhn/Waldburger, S. 49 ff., Rdnr. 31 ff.; Blumenstein/Locher, S. 200 ff.

146 Blumenstein/Locher, S. 199 mit Literaturhinweisen.

147 Nach Höhn/Waldburger, S. 587, Rdnr. 1, zählen die Verbrauchssteuern zu den Verkehrssteuern und mithin zu den Wirtschaftsverkehrssteuern. Sie sind zur Überwälzung und damit zur Belastung der Konsumenten (Verbraucher) bestimmt und stellen demzufolge Steuern auf den Verbrauch ausgewählter Güter und Produkte